

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### § 1 Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Insbesondere erfolgen alle Lieferungen und Leistungen der Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH im Bereich der Feuerverzinkung, Lackierung und Duplex-Systemen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bei der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Galvaswiss handelt es sich um die Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH, 78727 Oberndorf.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Abweichende Regelungen, insbesondere die AGB des Auftraggebers, werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, außer ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch die Galvaswiss zugestimmt.

### § 2 Auftragserteilung

Angebote der Galvaswiss erfolgen freibleibend bis zur Zuschlagserteilung.

Maßgebend für die Feuerverzinkung ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN- Kurzzeichen: t Zn o). Zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten.

Für Farbbeschichtungen auf verzinktem oder schwarzem Stahl ist maßgeblich für den Korrosionsschutz von Stahlbauten die DIN EN ISO 12944 (Korrosionsschutz von Stahlbauteilen durch Beschichtungs-Systeme, Teil 1-8), sowie die Verbände-Richtlinie Korrosionsschutz von Stahlbauten Duplex-Systemen.

Separate Vereinbarungen müssen gesondert und schriftlich vereinbart werden.

Der Auftraggeber erklärt mit der Bestellung von Feuerverzinkungsleistungen und/oder Lackierarbeiten verbindlich, der Galvaswiss einen Auftrag erteilen zu wollen.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben.

Die Übereinstimmung vom Auftraggeber bereitgestellten Materials und von Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von der Galvaswiss nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft.

Die Tauglichkeit der für die Lackierarbeiten angefertigten oder vom Auftraggeber vorgeschriebenen Anstrichmittel für den vorgesehenen Verwendungszweck fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Galvaswiss.

Die Galvaswiss ist berechtigt das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen.

Die Offerte bzw. die Jahresofferte gilt als Grundlage für die Auftragserteilung. Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die Galvaswiss erfolgt nicht.

Der Vertragschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Galvaswiss. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Galvaswiss zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer.

Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird Galvaswiss den Auftraggeber unverzüglich informieren und die Gegenleistung/Vergütung ebenfalls unverzüglich zurückerstatet.

### § 3 Preise

Mündliche Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind nicht verbindlich. Die Preisofferten von Galvaswiss verstehen sich jeweils zuzüglich Zinknotierungszuschlag, gesetzlicher Schwerverkehrsabgabe und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Galvaswiss ist berechtigt, im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und Leistungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung auch innerhalb von 4 Monaten nach Vertragschluss geliefert oder erbracht werden, aufgrund zeitweiliger Preisänderung beim Rohmaterialkauf, der Energie- und Transportkosten und der der Produktion betreffenden Steuern, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Zusatzleistungen sind insbesondere Altfarbe entfernen, Löcher bohren, Flächen glätten, etc.

### § 4 Versandkosten, Transport- und Lkw-Kranleistungen

Die Kosten und Zuschläge für notwendiges Verpackungsmaterial, Versandkosten wie Lager, Fracht, Zustelgebühren etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

Camiontransporte und Lkw-Kranleistungen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Es werden hierfür zuzüglich Lieferversandkosten erhoben. Berechnungsgrundlage für deren Höhe sind das zu transportierende Gewicht und die Kilometerentfernung.

### § 5 Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware und der Rechnung innerhalb von 30 Tagen den vereinbarten Preis ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ein Unternehmer hat die Geldschuld während des Zahlungsverzugs in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Galvaswiss behält sich gegenüber einem Unternehmer vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Erhält die Galvaswiss nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, ihren Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so kann diese bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Vorauskasse oder Barzahlung bei Abholung verlangen.

Kommt der Auftraggeber dem berechtigten Verlangen der Galvaswiss nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Galvaswiss vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Kommt der Auftraggeber mit einer Teilleistung in Rückstand und hat er dies zu vertreten, so kann die Galvaswiss die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.

Bei Zahlungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, kann Galvaswiss ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei nicht vermögensbedingtem Zahlungsverzug kann die Galvaswiss den Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.

### § 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Galvaswiss anerkannt sind.

Zurückbehaltungsrecht steht für den Fall, dass der Auftraggeber trotz Fälligkeit keine Zahlung leistet, ein Zurückbehaltungsrecht am feuerverzinkten und/oder lackierten Gegenstand zu. Das Zurückbehaltungsrecht steht der Galvaswiss auch gegenüber dem Eigentümer des feuerverzinkten und/oder lackierten Gegenstandes zu, wenn es sich bei diesem nicht um den Auftraggeber handelt.

An den der Galvaswiss zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen räumt der Auftraggeber der Galvaswiss ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### § 7 Lieferung, Abnahme, Gefahrtragung

Lieferzeitangaben sind nur verbindlich, wenn ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestimmt wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten geklärt sind, welche die Auftragsausführung betreffen und alle weiteren vom Auftraggeber für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der verzinkte und/oder lackierte Gegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder bei vereinbarter Versendung die Versandbereitschaft dem Auftraggeber gemeldet wurde. Die Lieferfristen gelten auch als eingehalten, wenn eine Lieferverzögerung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen eintritt.

Die Lieferfrist kann sich in angemessenem Umfang verlängern, wenn der Auftraggeber spätere Vertragsänderungen vornimmt, die die Lieferfrist beeinflussen.

Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Die Abnahme erfolgt entweder ausdrücklich oder bei Übergabe oder stillschweigend mit vorbehaltloser Entgegennahme im Betrieb der Galvaswiss.

Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, Rohstoff- und Energiemangels, Streiks in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporten oder aufgrund sonstiger, von Galvaswiss nicht zu vertretender Umstände ist diese berechtigt, die Leistung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn die vereinbarte Lieferzeit wegen obiger Ereignisse um mehr als 3 Monate überschritten wird.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe, im Fall eines Transportes mit der Auslieferung der Sache an den Transportunternehmer auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist. Die Galvaswiss schließt keine zusätzlichen Transport- und sonstigen Versicherungen ab. Dies bleibt dem Auftraggeber überlassen.

### § 8 Gewährleistung

Die Galvaswiss leistet für Mängel der Feuerverzinkungsleistung und/oder Lackierarbeiten zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

Maßstab der Gewährleistung ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN- Kurzzeichen: t Zn o).

Für Farbbeschichtungen auf verzinktem oder schwarzem Stahl ist maßgebend für den Korrosionsschutz von Stahlbauten die DIN EN ISO 12944 (Korrosionsschutz von Stahlbauteilen durch Beschichtungs-Systeme, Teil 1-8).

Wenn die Galvaswiss die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie für die Galvaswiss unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der geltenden Haftungsbeschränkungen statt der Leistung verlangen.

Im Fall einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Rücktrittsrecht nicht zu.

Der Auftraggeber ist nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Galvaswiss die in dem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Auftraggeber haben offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware - jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung - schriftlich der Galvaswiss anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Prüffrist ist wegen dieser Mängel jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk betreffen, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistung.

Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Galvaswiss grobes Verschulden vorzuwerfen ist, sowie im Fall etwaiger Körper- und Gesundheitsschäden, welche der Galvaswiss zuzurechnen sind, oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

Im Fall arglistigen Verschweigens von Mängeln oder einer vereinbarten Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Die Galvaswiss haftet nicht für Mängel, die durch nicht feuerverzinkungs- und/oder lackierungsgerecht gefertigte Werkstücke entstehen und/oder mit bloßem Auge nicht erkennbar sind. Die Galvaswiss haftet des Weiteren nicht für Mängel, die nach Gefährübergang durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse entstehen.

Der Auftraggeber erhält von der Galvaswiss keine Garantien im Rechtssinne. Für die Einhaltung der DIN EN ISO 1461 Norm sowie der DIN EN ISO 12944 wird jedoch Gewähr geleistet. Die Qualität der Verzinkung gemäss EN ISO 1461 kann jedoch nur eingehalten werden, wenn das Material durch den Besteller entsprechend vorbereitet angeliefert wird. Dies gilt insbesondere für das Brechen der Kanten und das Schleifen von Brennschnittflächen (siehe Hinweise unter [www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) > Downloads > EN 1090 > Feuerverzinken, Verzinkungsgerechte Konstruktion und Fertigung). Bei Laserblechen mit tiefem Siliziumgehalt kann nicht immer eine Zinkschichtstärke nach EN ISO 1461 garantiert werden.

Falls beim Feuerverzinken (neben EN ISO 1461) oder beim Beschichten (neben EN ISO 12944) zusätzliche Anforderungen oder Normen (z.B. DAST 022, EN 1090 oder firmenspezifische Vorschriften) eingehalten werden müssen, hat der Besteller dies vorgängig mit den zusätzlich notwendigen Informationen mitzuteilen und das Material entsprechend vorbereitet anzuliefern (siehe Hinweise unter [www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) > Downloads).

Erteilt der Auftraggeber der Galvaswiss den Auftrag, Stahlbauteile nach dem Verzinken durch Anwendung des Magnetspulververfahrens gemäß DAST-Richtlinie 022 zu prüfen, so wird der Test in Übereinstimmung mit der Anlage 3 der DAST-Richtlinie durchgeführt. Hierfür setzt Galvaswiss qualifiziertes Personal ein. Dennoch kann entsprechend den beschränkten technischen Möglichkeiten dieses Messverfahrens sowie auch infolge Belastung des Bauteils nach der Montage die Entstehung von Rissen nicht völlig ausgeschlossen werden. Galvaswiss kann daher trotz korrekter Anwendung des Messverfahrens keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden übernehmen, es sei denn, dass diese Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Galvaswiss oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Galvaswiss beruhen. Galvaswiss macht hierbei darauf aufmerksam, dass durch geeignete Maßnahmen bei der Fertigung unter Beachtung der DAST-Richtlinie 022, 4.3 Lieferbedingungen für Stahlbauteile an den Verzinkerbetrieb sowie auch bei der Feuerverzinkung das Risiko weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Es wird empfohlen, die Praxishinweise von Galvaswiss vor oder bei Auftragserteilung zu beachten ([www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) > Downloads > DAST-Richtlinie 022).

Galvaswiss empfiehlt, beim Entwurf und bei der Herstellung von Werkstücken die örtliche Kaltumformung nach Möglichkeit zu minimieren (z. B. Biegedrängen gemäß EN 10025). Die mit der Kaltumformung verbundenen Risiken können auch durch Auswahl einer geeigneten Stahlsorte verringert werden, welche für eine Verfestigung durch Rekalterung nicht anfällig ist (z. B. warmgewalzter Stahl mit der Bezeichnung „C“, „mit besonderer Kaltumformbarkeit“, gemäß ISO 10027-1, z.B. S235JRC). Es besteht ferner die Möglichkeit, durch Wärmebehandlung im betroffenen Bereich die Spannungen im Material zu verringern. Es empfiehlt sich, vor oder bei Auftragserteilung die Praxishinweise von Galvaswiss zu beachten ([www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) > Downloads > DAST-Richtlinie 022 > Kaltumformung).

Galvaswiss weist darauf hin, dass bestimmte technische Voraussetzungen zur Durchführung eines Verzinkungsauftrages einzuhalten sind. Diese sind zusammengestellt in den „Verzinkungsbedingungen“ der Galvaswiss, die am Firmensitz von Galvaswiss in den normalen Geschäftszeiten eingesehen werden können und auf der Homepage der Galvaswiss abrufbar sind und im Internet heruntergeladen werden können: [www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) unter AGB's. Der Auftraggeber bestätigt, über den Inhalt der „Verzinkungsbedingungen“ sowie darüber informiert zu sein, dass er auf Anforderung ein Druckexemplar dieser Verzinkungsbedingungen übersandt erhält. Der Auftraggeber ist auch über die Empfehlung der Galvaswiss unterrichtet, bei Fragen über die Durchführung der Verzinkung und deren Folgen zur Einholung von Auskünften bei Galvaswiss berechtigt zu sein.

Galvaswiss empfiehlt, beim Entwurf und bei der Herstellung von Werkstücken die örtliche Kaltumformung nach Möglichkeit zu minimieren (z. B. Biegedrängen gemäß EN 10025). Die mit der Kaltumformung verbundenen Risiken können auch durch Auswahl einer geeigneten Stahlsorte verringert werden, welche für eine Verfestigung durch Rekalterung nicht anfällig ist (z. B. warmgewalzter Stahl mit der Bezeichnung „C“, „mit besonderer Kaltumformbarkeit“, gemäß ISO 10027-1, z.B. S235JRC). Es besteht ferner die Möglichkeit, durch Wärmebehandlung im betroffenen Bereich die Spannungen im Material zu verringern. Es empfiehlt sich, vor oder bei Auftragserteilung die Praxishinweise von Galvaswiss zu beachten ([www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) > Downloads > DAST-Richtlinie 022 > Kaltumformung).

Galvaswiss weist darauf hin, dass bestimmte technische Voraussetzungen zur Durchführung eines Verzinkungsauftrages einzuhalten sind. Diese sind zusammengestellt in den „Verzinkungsbedingungen“ der Galvaswiss, die am Firmensitz von Galvaswiss in den normalen Geschäftszeiten eingesehen werden können und auf der Homepage der Galvaswiss abrufbar sind und im Internet heruntergeladen werden können: [www.galvaswiss.ch](http://www.galvaswiss.ch) unter AGB's. Der Auftraggeber bestätigt, über den Inhalt der „Verzinkungsbedingungen“ sowie darüber informiert zu sein, dass er auf Anforderung ein Druckexemplar dieser Verzinkungsbedingungen übersandt erhält. Der Auftraggeber ist auch über die Empfehlung der Galvaswiss unterrichtet, bei Fragen über die Durchführung der Verzinkung und deren Folgen zur Einholung von Auskünften bei Galvaswiss berechtigt zu sein.

### § 9 Sicherungsrechte

1. Der Auftraggeber anerkennt, dass Galvaswiss durch Verarbeitung oder Bearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Sache das Eigentum an der neuen Sache gemäß § 950 BGB erwirbt.

2. Galvaswiss behält sich das Eigentum an der verarbeiteten Sache bis zum Eingang aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.

3. Galvaswiss ermächtigt den Auftraggeber, über die verarbeiteten Sachen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. In diesem Falle gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Sinne, dass die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung im Wege der Vorausabtretung an die Stelle des Vorbehaltsgutes treten.

4. Nimmt der Besteller eine Weiterverarbeitung oder Umbildung an der von Galvaswiss bearbeiteten Sache vor, so wird diese Weiterverarbeitung für Galvaswiss vorgenommen. Wird die verarbeitete Sache mit anderen, Galvaswiss nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt Galvaswiss an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Galvaswiss verarbeiteten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass die von Galvaswiss verarbeitete Sache mit anderen, Galvaswiss nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

5. Galvaswiss verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen der Galvaswiss um mehr als 20 Prozent übersteigt.

6. Soweit Galvaswiss nach diesen Vorschriften kein Eigentum erwerben sollte, steht Galvaswiss ein Unternehmerpfandrecht an den Sachen des Auftraggebers zu. Die Verwertung des Unternehmerpfandrechts kann durch freihändigen Verkauf im Sinne von § 1221 BGB erfolgen.

### § 10 Haftungsbeschränkungen

Galvaswiss haftet bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur für solche Schäden, die vertragstypisch bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, es sei denn, dass die Pflichtverletzung wesentliche Vertragspflichten umfasst. Als wesentliche Vertragspflichten gelten insbesondere die Art der Feuerverzinkungsleistung und/oder die Lackierleistung. Soweit die Haftungsbeschränkung in den Fall einer leichtfahrlässigen Pflichtverletzung vereinbart ist, kommt es auf die Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Galvaswiss sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmer an. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Galvaswiss und ihrer Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf das dreifache der Vergütung, wobei Mangelgeschäden miteingeschlossen sind. Sie haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Falls der typisch vorhersehbare Schaden höher ist, beschränkt sich die Haftung der Galvaswiss bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den nach der Art der Feuerverzinkungsleistung und/oder Lackierleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Auftraggebers und von solchen Dritten, die in den Schutzbereich des Vertrages mit Galvaswiss einbezogen sind. Die zulässige Haftungsbeschränkung ist auch auf deliktische Ansprüche und andere gesetzliche Ansprüche anwendbar.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### § 11 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Galvaswiss. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Ganz oder teilweise unwirksame Regelungen sollen durch Bestimmungen ersetzt werden welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.